



Ergänzende Fragen und Antworten

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG)

Inhalt

1	Gesucheingabe	2
1.1	Wer kann ein Gesuch um kantonale Förderbeiträge stellen?	2
2	Verwendungsbereiche und Verwendungszwecke	2
2.1	Für welche Bereiche kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden?	2
2.2	Für welche Zwecke kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden?	2
2.3	Warum kann der Kantonsbeitrag nicht zur Minderung der bestehenden Aufwände der Gemeinde im Bereich Kinderbetreuung eingesetzt werden?	3
2.4	Warum kann der Kantonsbeitrag nicht als einmalige oder zeitlich befristete Anschubfinanzierung für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen eingesetzt werden?	3
2.5	Warum kann der Kantonsbeitrag nicht für einmalige oder zeitlich befristete Projekte eingesetzt werden?	3
2.6	Die Kosten eines Kinderbetreuungsangebots steigen (z.B. Erhöhung des kostendeckenden Tagessatzes bzw. Vollkostentarifs). Kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden, um diesen Kostenanstieg nicht auf die Eltern abwälzen zu müssen?	3
2.7	Kann die Gemeinde finanzschwache Familien bevorzugt behandeln?	4
2.8	Die Gemeinde deckt ein allfälliges Defizit einer Einrichtung ganz oder teilweise. Wie passt der Kantonsbeitrag zu diesem Konzept?	4
3	Umfang des Kantonsbeitrags und unvollständige Ausschöpfung	4
3.1	Erhält die Gemeinde in jedem Jahr denselben Umfang des Kantonsbeitrags?	4
3.2	Was passiert, wenn die Gemeinde ihren Kantonsbeitrag im entsprechenden Beitragsjahr nicht vollständig ausschöpft?	5
4	Überprüfung der bestimmungsgemässen Verwendung	5
4.1	Wie wird die bestimmungsgemässe Verwendung überprüft?	5



1 Gesucheingabe

1.1 Wer kann ein Gesuch um kantonale Förderbeiträge stellen?

Das KiBG sieht vor, dass die politischen Gemeinden (nachfolgend Gemeinde) das Gesuch stellen und den erhaltenen Kantonsbeitrag entweder direkt den Eltern zugutekommen lassen oder an die betreuungs anbietenden Einrichtungen verteilen.

Eltern und Betreuungseinrichtungen können selbst kein Gesuch stellen. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (z.B. in Form eines Vereins) kann kein Gesuch stellen, d.h. die daran beteiligten Gemeinden müssen je ein individuelles Gesuch einreichen.

2 Verwendungsbereiche und Verwendungszwecke

2.1 Für welche Bereiche kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden?

Der Kantonsbeitrag muss für einen oder mehrere der folgenden Verwendungsbereiche eingesetzt werden:

- organisierte Tagesfamilien
- Kindertagesstätten
- schulergänzende Kinderbetreuung (Mittagstisch, Schülerhort, Tagesstrukturen)

Folgende Verwendungsbereiche sind mit dem Kantonsbeitrag **nicht** möglich:

- Betreuungsangebote für Kinder über zwölf Jahren
- punktuelle Betreuungsangebote (z.B. Spielgruppen)
- nicht-institutionelle Betreuungsangebote (z.B. Grosseltern, Nannys, Babysitting, Familienberatung)
- dauerhafte Betreuungsangebote (z.B. Pflegefamilien)

2.2 Für welche Zwecke kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden?

Der Kantonsbeitrag kann für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet werden:

- direkte Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern (z.B. Betreuungsgutscheine für die Eltern, Teilrückerstattung an die Eltern, Tarifiereduktion durch Betreuungseinrichtung)
- Ausweitung des Angebots (z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten, Einführung einer Ferienbetreuung)
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels (z.B. Reduktion der Anzahl Kinder je Betreuungsperson)

Die Gemeinde senkt mit ihrem Kantonsbeitrag folglich direkt oder indirekt¹ die Drittbetreuungskosten der Eltern. Sie kann damit auch Eltern berücksichtigen, die für ihr Kind ein Angebot ausserhalb der Gemeinde nutzen.

¹ Wenn eine Einrichtung z.B. die Öffnungszeiten erweitert oder ihren Betreuungsschlüssel verbessert, fallen dafür zusätzliche Personalkosten an. Dieser Mehraufwand wäre in der Regel mit einer Tarifierhöhung verbunden. Der Kantonsbeitrag kann eingesetzt werden, um diesen drohenden Kostenanstieg zu senken oder ganz zu verhindern, noch bevor er für die Eltern wirksam wird.



Namentlich für die folgenden Verwendungszwecke steht der Kantonsbeitrag **nicht** zur Verfügung:

- Verwaltungskosten von Gemeinden (z.B. für die Auszahlung der Kantonsbeiträge)
- Kosten von Gemeinden für eigene Dienstleistungen für Betreuungseinrichtungen (z.B. Führen der Buchhaltung)
- Minderung der bestehenden Beiträge der Gemeinden (wenn die Gemeinde ihre öffentlichen Beiträge kürzt und an deren Stelle den Kantonsbeitrag einsetzt)
- einmalige oder zeitlich befristete Anschubfinanzierung für die Schaffung von Betreuungsplätzen
- einmalige oder zeitlich befristete Beiträge für Projekte

2.3 Warum kann der Kantonsbeitrag nicht zur Minderung der bestehenden Aufwände der Gemeinde im Bereich Kinderbetreuung eingesetzt werden?

Der Kantonsbeitrag ergänzt gemäss Art. 1 Abs. 2 KiBG bestehende oder geplante Beiträge der Gemeinden. Er darf diese weder ganz noch teilweise ersetzen. Die Gemeindebeiträge müssen im Vergleich zum Vorjahr gleichbleiben oder höher ausfallen. Dabei werden die kompletten Aufwände der Gemeinde für die Betreuung berücksichtigt.

2.4 Warum kann der Kantonsbeitrag nicht als einmalige oder zeitlich befristete Anschubfinanzierung für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen eingesetzt werden?

Der Bund gewährt seit 1. Februar 2003 im Rahmen eines Impulsprogramms eine Anstossfinanzierung für die Schaffung und den Ausbau der Zahl von Betreuungsplätzen. Einrichtungen können diesbezüglich deshalb direkt den Bund um separate Finanzhilfen ersuchen.² Die Kantonsbeiträge müssen stattdessen **nachhaltig** eingesetzt werden. Nach der Schaffung der zusätzlichen Betreuungsplätze können die Kantonsbeiträge folglich für eine dauerhafte Mitfinanzierung des ausgeweiteten Angebots eingesetzt werden (vgl. Frage 2.2).

2.5 Warum kann der Kantonsbeitrag nicht für einmalige oder zeitlich befristete Projekte eingesetzt werden?

Die Kantonsbeiträge müssen **nachhaltig** eingesetzt werden.

2.6 Die Kosten eines Kinderbetreuungsangebots steigen (z.B. Erhöhung des kostendeckenden Tagessatzes bzw. Vollkostentarifs). Kann der Kantonsbeitrag eingesetzt werden, um diesen Kostenanstieg nicht auf die Eltern abwälzen zu müssen?

Es ist möglich, den Kantonsbeitrag bei ansteigenden Kosten eines Angebots so einzusetzen, dass die Kosten für die Eltern weniger stark oder gar nicht anwachsen. Diese Möglichkeit besteht allerdings explizit nicht, wenn der Kostenanstieg die Folge einer Senkung der kommunalen Beiträge ist (vgl. Frage 2.3).

² vgl. www.bsv.admin.ch → Finanzhilfen → Schaffung von Betreuungsplätzen.



2.7 Kann die Gemeinde finanzschwache Familien bevorzugt behandeln?

Die Gemeinden können die Vergünstigungen selbst steuern. In welchem Bereich und mit welcher Gewichtung sie die Drittbetreuungskosten der Eltern reduzieren, ist ihnen überlassen.

Viele Gemeinden haben mit Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die einkommensabhängige Tarife vorsehen. Somit leisten einkommensschwache Eltern geringere Beiträge (d.h. sie selbst zahlen weniger, dafür die öffentliche Hand mehr) als einkommensstarke Eltern.

2.8 Die Gemeinde deckt ein allfälliges Defizit einer Einrichtung ganz oder teilweise. Wie passt der Kantonsbeitrag zu diesem Konzept?

Um den Kantonsbeitrag sinnvoll einzusetzen, ist zu überlegen, mit der Betreuungseinrichtung eine neue Leistungsvereinbarung einzugehen. Diese legt fest, bei welchen Einkommensklassen die Gemeinde welche Beiträge leistet. Das wäre eine Abkehr von der bisherigen Defizitleistung und würde auch dazu führen, dass der Gemeindebeitrag variabler wird.

3 Umfang des Kantonsbeitrags und unvollständige Ausschöpfung

3.1 Erhält die Gemeinde in jedem Jahr denselben Umfang des Kantonsbeitrags?

Der jeweilige Kantonsbeitrag hängt einerseits davon ab, wie viele Gemeinden für das entsprechende Beitragsjahr ein Gesuch stellen und beitragsberechtigt sind. Andererseits ist er davon abhängig, in welchem Umfang die Gemeinden Rückerstattungen ihres nicht vollständig ausgeschöpften Kantonsbeitrags des Vorjahres tätigen. Zudem ist für die Verteilung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden ihr Anteil an der Bevölkerungsgruppe der Kinder im Alter von null bis zwölf Jahren ausschlaggebend, der jährlich leicht schwanken kann.

Mit dem ersten Nachtrag zum KiBG wurden die Kantonsbeiträge ab 1. Januar 2024 von jährlich 5 auf 10 Mio. Franken erhöht. In den Beitragsjahren 2023 bis 2025 kommen zu den kantonalen Mitteln noch Bundesfinanzhilfen hinzu. Der jährliche Umfang der Kantonsbeiträge gestaltet sich deshalb wie folgt:

- 2021: 5 Mio. Franken (Fr. 5'000'000.–)
- 2022: 5 Mio. Franken (Fr. 5'099'468.–)
- 2023: 8 Mio. Franken (Fr. 8'324'364.–)
- 2024: 12 Mio. Franken (Fr. 11'859'337.–)
- 2025: 11 Mio. Franken (grobe Schätzung)
- 2026: 10 Mio. Franken



3.2 Was passiert, wenn die Gemeinde ihren Kantonsbeitrag im entsprechenden Beitragsjahr nicht vollständig ausschöpft?

Gemäss Art. 6 Abs. 3 und 4 KiBG sind die Kantonsbeiträge von den Gemeinden bestimmungsgemäss zu verwenden und müssen ansonsten (anteilmässig) zurückbezahlt werden. Per Jahresende besteht somit bei den Gemeinden, die ihren Kantonsbeitrag entweder nicht bestimmungsgemäss verwendet oder nicht vollständig ausgeschöpft haben, eine Rückerstattungspflicht.

Dabei ist das Merkblatt zur Rückerstattung unter www.soziales.sg.ch/kibg zu berücksichtigen.

Alternativ ist ein einmaliger Übertrag des nicht ausgeschöpften Teils des Kantonsbeitrags mittels separatem Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) auf das Folgejahr möglich. Im Folgejahr ist der entsprechende Betrag vollständig und bestimmungsgemäss einzusetzen oder ansonsten dem Kanton zurückzuerstatten.

4 Überprüfung der bestimmungsgemässen Verwendung

4.1 Wie wird die bestimmungsgemässe Verwendung überprüft?

Zur Überprüfung der Mittelverwendung kann der Kanton gemäss Art. 6 Abs. 3 KiBG Stichproben durchführen. Von den für eine Stichprobe ausgewählten Gemeinden werden zusätzliche Belege eingefordert.

St.Gallen, Februar 2024